

Seminar 2021

Signalisierung und Höchstgeschwindigkeit

Präsentation vom 7. Oktober 2021

Alain Broye
Sektionschef

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions **DAEC**
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion **RUBD**

Überblick

1. Allgemeines
2. Signalisationsverfahren
3. Fussgängerstreifen
4. Höchstgeschwindigkeit
5. Bemerkungen und Fragen

1. Allgemeines

—

Signalisation und Markierung

Gemäss Bundesrecht (Art. 1 SSV):

Das Anbringen oder Entfernen von Signalen und Markierungen muss von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet werden.

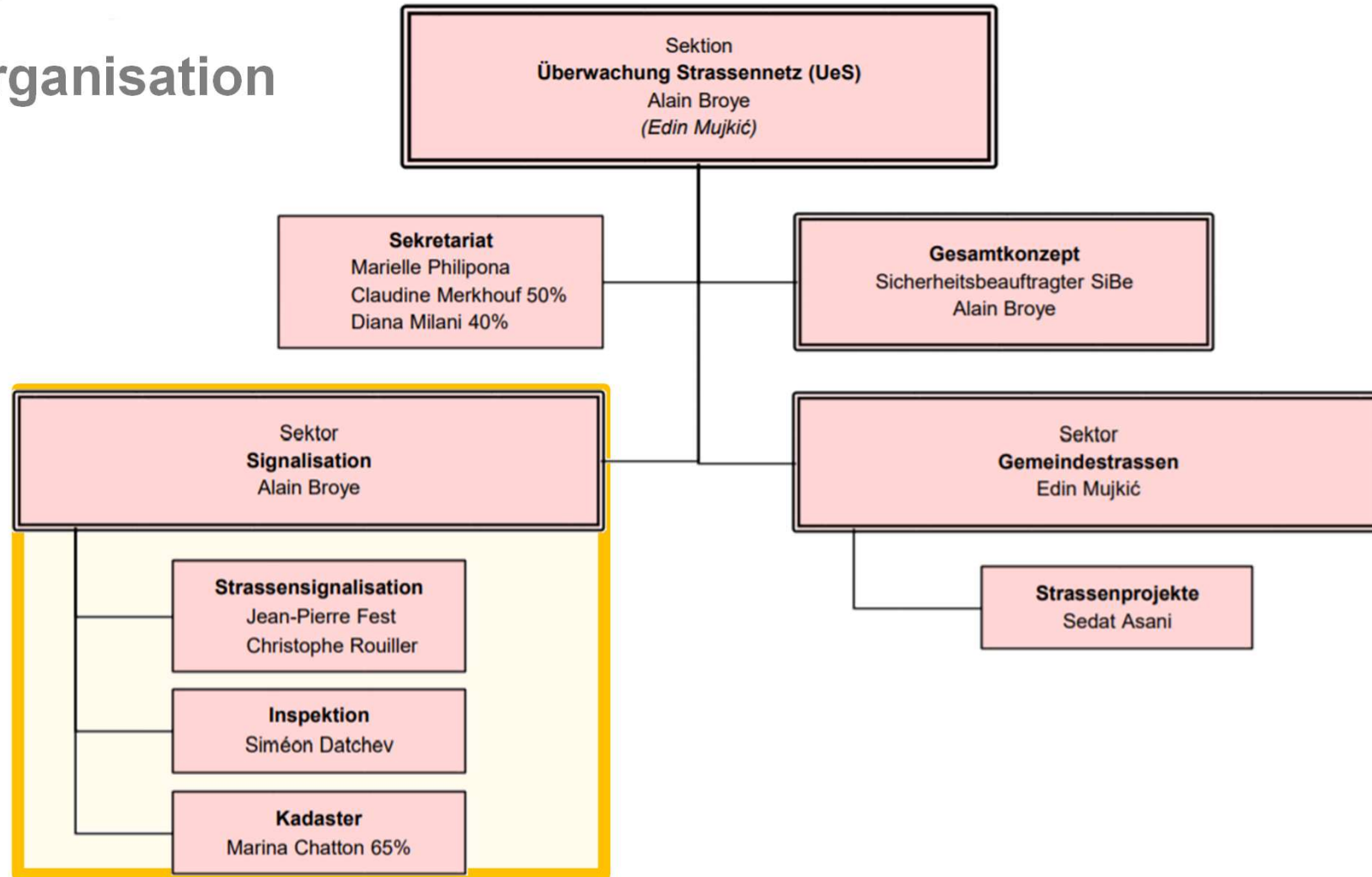
Gemäss kantonalem Recht (Art. 5 AGSVG)

Das TBA ist im Auftrag der RUBD für die Strassensignalisation zuständig. Es trifft die zeitlich unbeschränkten Massnahmen, wenn es darum geht, den Verkehr auf Strassen und auf öffentlich befahrbaren privaten Geländen zu verbieten, einzuschränken oder zu regeln.

Das bedeutet, dass jede Signalisationsmassnahme beim TBA beantragt werden muss.

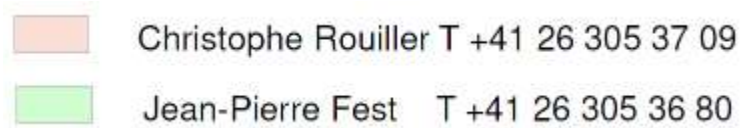
1. Allgemeines

Organisation



██████████

□ □ □ □



2. Signalisationsverfahren

—

Das TBA stellt zwei Arten von Dokumenten aus

Bewilligung:

Für Signalisationselemente, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, wird eine Bewilligung erteilt. Im Allgemeinen handelt es sich um Elemente, die die Rechte der Verkehrsteilnehmenden nicht ändern.

Verfügung:

Für Signalisationselemente, die im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, wird eine Verfügung erlassen. Dabei handelt es sich um Elemente mit Vorschriftcharakter, die die Rechte der Verkehrsteilnehmenden ändern.

2. Signalisationsverfahren

—

Elemente, für die eine Genehmigung erteilt wird

Gefahrensignale



Hinweissignale



Wegweisung

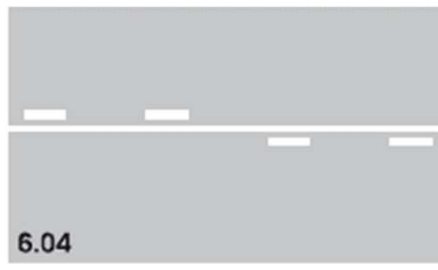
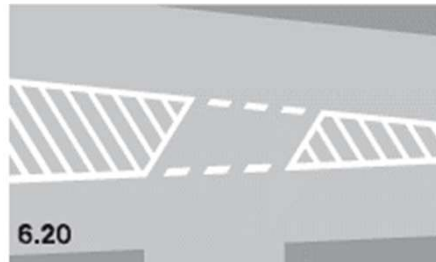
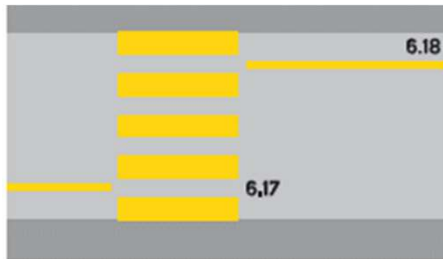


2. Signalisationsverfahren

—

Elemente, für die eine Genehmigung erteilt wird

Markierungen



...

2. Signalisationsverfahren

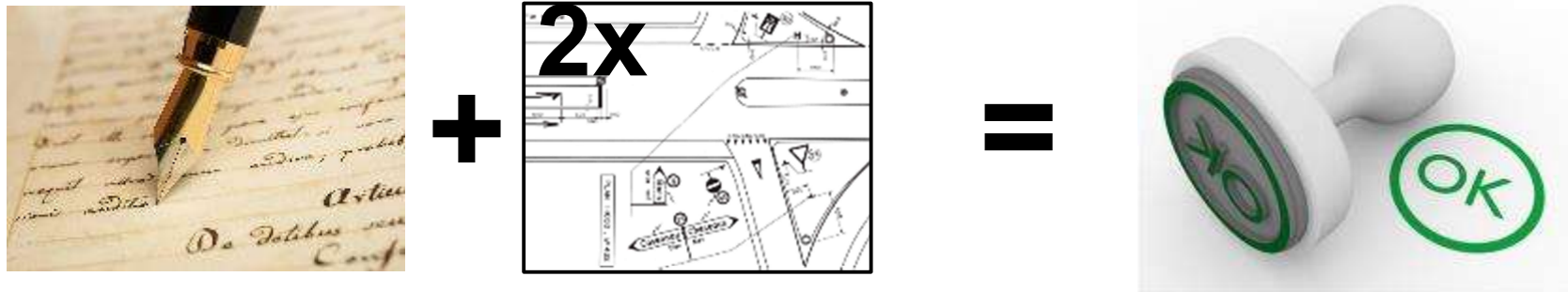
—

Bewilligungsverfahren

- Einreichung eines begründeten Gesuchs (erläuterndes Schreiben)
- 2 von der Gemeinde unterzeichnete Pläne

- - - -

- Nach Erhalt der Bewilligung ist die Installation mit Zustimmung des Grundstückseigentümers möglich
- Auf Kantonsstrassen erfolgt die Installation durch das TBA



2. Signalisationsverfahren

—

Elemente, für die eine Verfügung erlassen wird

Vorschriftssignale



Vortrittssignale



Signale und Markierungen im Zusammenhang mit der Parkierung



2. Signalisationsverfahren

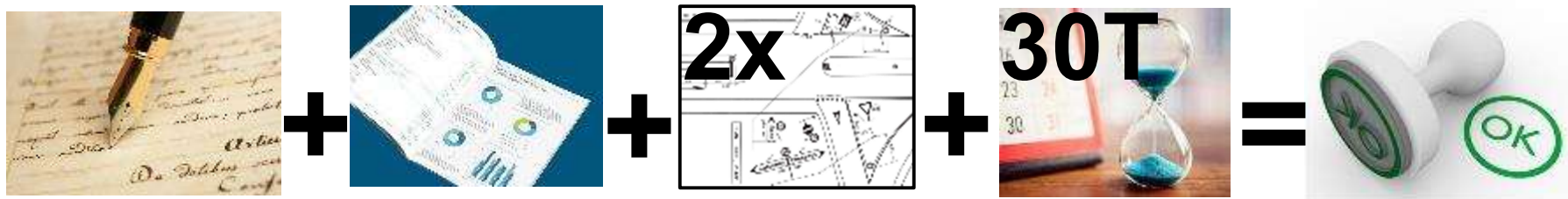
—

Verfügungsverfahren

- Begründetes Gesuch (erläuterndes Schreiben)
- Technisches Blatt / Bericht / Gutachten (je nach Art des Projekts)
- 2 von der Gemeinde unterzeichnete Pläne

- - - -

- Veröffentlichung im ABI durch das TBA → 30 Tage
- Wenn keine Beschwerde: Installation mit Zustimmung des Grundstückseigentümers
- Auf Kantonsstrassen erfolgt die Installation durch das TBA



3. Fussgängerstreifen

—

Bedingungen und Anforderungen

- Teil einer Fussgängerplanung
- Querungsbedarf ≥ 100 Fussgänger/innen während Spitzenzeit (5 Std.)
- Verkehrsaufkommen ≥ 3000 Fz./Tag
- Höchstgeschwindigkeit ≤ 60 km/h
- Sichtweiten eingehalten
- Anfahrsbereich gesichert
- Beleuchtung, Signalisation ...

Bei geringerem Aufkommen, Abweichung möglich bei Haltestellen des ÖV oder in unmittelbarer Nähe von Schulen und Altersheimen

!!! Vortritt $\neq$ Sicherheit !!!

4. Höchstgeschwindigkeit

Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten



- Innerorts, wenn es auf mindestens einer der beiden Strassenseiten eine dichte Überbauung gibt. Die Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmenden muss bei der Frage, ob eine Situation als «dichte Überbauung» einzustufen ist, ebenfalls berücksichtigt werden.
- Auf einer Strasse von geringer Bedeutung (Feld- und Waldwege usw.), die zu einer Ortschaft führt, gilt die Höchstgeschwindigkeit ab dem Punkt, wo die dichte Überbauung beginnt, und zwar auch dann, wenn keine Signalisation vorhanden ist.



- Ausserorts

4. Höchstgeschwindigkeit

Abweichungen zu den Höchstgeschwindigkeiten

Zulässige Gründe:



- Verbesserung der Sicherheit
- Verbesserung des Verkehrsflusses
- Senkung der Umweltbelastung



Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 SSV).



Gutachten eines spezialisierten Büros

4. Höchstgeschwindigkeit

Tempo-30- und Begegnungszonen



Die Regeln und das erwartete Verhalten der Verkehrsteilnehmenden

Tempo-30-Zone	Begegnungszone
Fahrzeuge haben den Vortritt	Fussgänger haben den Vortritt
Die Fahrzeugführer nehmen Rücksicht auf die Fussgänger	Die Fussgänger dürfen die Fahrzeuge nicht unnötig behindern
Es gilt der Rechtsvortritt	Es gilt der Rechtsvortritt
Die Fussgänger queren die Strasse, wo sie sich sicher fühlen	Die Fussgänger queren die Strasse, wo sie wollen
Von Ausnahmen abgesehen sind Fussgängerstreifen nicht zulässig	Von Ausnahmen abgesehen sind Fussgängerstreifen nicht zulässig
Die Elemente müssen den Verkehr beruhigen	Die Ausgestaltung als «Platz» muss die Lesbarkeit der Massnahme erhöhen

4. Höchstgeschwindigkeit

Tempo-30- und Begegnungszonen

Verfahren ähnlich wie bei einem Strassenprojekt



Gutachten

Die Gemeinde übermittelt ein Gutachten, das die Gesamtheit oder einen Teil der Ortschaft behandelt. Die Bundesverordnung legt den Mindestinhalt des Gutachtens fest.

Das TBA analysiert das Projekt, hört bei Bedarf die betroffenen Ämter an und stellt ein Gesamtgutachten zum Konzept aus.

Vorprüfung

Auf der Grundlage des Gutachtens arbeitet die Gemeinde das Detailprojekt für die betroffenen Zonen aus und übermittelt es dem TBA zur Vorprüfung.

Das TBA hört die betroffenen Ämter an und stellt ein Gesamtgutachten aus.

Öffentliche Auflage

Gestützt auf die allfälligen Bedingungen und Bemerkungen wird das Projekt angepasst und dann während 30 Tagen im Amtsblatt öffentlich aufgelegt.

4. Höchstgeschwindigkeit

Tempo-30- und Begegnungszonen

Verfahren ähnlich wie bei einem Strassenprojekt



Schlussprüfung – Genehmigung

Nach Ablauf der öffentlichen Auflage und der Behandlung der allfälligen Einsprachen übermittelt die Gemeinde dem TBA das Dossier zur Genehmigung.

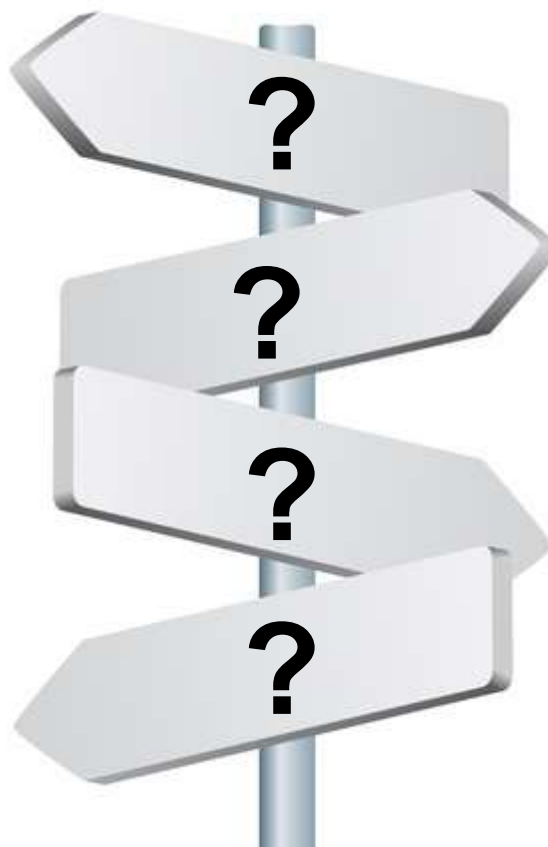
Das TBA nimmt die Schlussprüfung vor und lässt die Pläne durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) genehmigen. Gleichzeitig dazu publiziert das TBA die Verkehrsmassnahmen (Koordination der Verfahren).

Kontrolle nach einem Jahr

Spätestens nach einem Jahr muss die Wirksamkeit der verwirklichten Massnahmen kontrolliert werden.

Wurden die gesetzten Ziele nicht erreicht, müssen zusätzliche Massnahmen getroffen werden oder es muss auf das Höchstgeschwindigkeitsregime verzichtet werden.

5. Bemerkungen und Fragen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit